

## A Einleitung/Ausgangslage

Disziplin ist eine wichtige Grundlage erfolgreichen Lernens in der Schule. Dabei geht es um zwei Aspekte der Disziplin – das Benehmen (Einhalten von Regeln) und die Selbstdisziplin. Es gibt viele Regeln in der Schule, die auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sind (s. Anhang). Die meisten Schüler/-innen und Eltern halten diese Regeln ein oder lassen sich durch Gespräche positiv beeinflussen.

Nur wenige Schüler/-innen und/oder Eltern halten die Regeln nicht ein. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber Sanktionsmöglichkeiten geschaffen. Der vorliegende Leitfaden gibt eine Übersicht über die Möglichkeiten des Umgangs mit disziplinarischen Schwierigkeiten. Wichtig ist, in einer Gemeinde ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. In besonders gravierenden Fällen können einzelne Schritte übersprungen werden.

Schüler/-innen sollen durch Sanktionen Einsicht gewinnen, sodass sie wieder motiviert lernen. Auch Eltern brauchen in schwierigen Situation Unterstützung; sie sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Aufgaben verantwortlich.

Bei allen Disziplinarmaßnahmen gemäss § 52 VSG ist besonders darauf zu achten, dass die rechtlichen Grundsätze für staatliches Handeln, insbesondere die Gewährung des rechtlichen Gehörs, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Beachtung der Menschenwürde eingehalten werden.

## B Leitfaden für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpflege

Stufe Lehrperson  
§ 56 VSV

**Der Lehrperson stehen neben dem Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin folgende Möglichkeiten zur Verfügung:**

- Kurzfristiges Wegweisen vom Unterricht
- Versetzen an einen besonderen Platz Gespräch mit Eltern/Jugendlichen
- Besondere Aufgaben
- Nachsitzen mit Aufträgen in unterrichtsfreier Zeit, dies bedarf in jedem Falle einer vorgängigen Information an die Eltern (§ 56 Abs. 1 lit. c VSV).
- Schriftliche Information\* an die Eltern bei massivem Fehlverhalten (Vorlagen für die einzelnen Situationen sollen zur Verfügung stehen)

Wichtig ist, dass sämtliche Massnahmen der Lehrpersonen schriftlich festgehalten werden (Dokumentationspflicht). Eine Möglichkeit dazu stellt ein Journal dar.

Insbesondere werden die Eltern eines fehlbaren Schülers oder einer fehlbaren Schülerin informiert sofern das fehlbare Verhalten im Zusammenhang steht mit:

- Körperlicher Gewalt
- Alkohol- /Drogenkonsum
- Massiver verbaler Gewalt
- Fälschen von Unterschriften, Dokumenten
- Unentschuldigtem Fernbleiben
- Plagiaten

Im Brief wird darauf hingewiesen, dass unangepasste Verhaltensweisen im Wiederholungsfall einen Eintrag im Zeugnis bei „Arbeit –und Sozialverhalten“ zur Folge haben können. Eine Kopie des Briefes geht zur Kenntnisnahme an die Schulleitung.

Liegt das Verschulden im Punkt „unentschuldigtes Fernbleiben“ bei den Eltern (z.B. Ferienverlängerung), wird umgehend die Schulleitung informiert. Diese stellt bei der Schulbehörde den schriftlich begründeten Antrag auf Busse wegen unkooperativen Verhaltens der Eltern. Die Eltern erhalten eine Kopie dieses Antrages der Schulleitung. Die Schulpflege leitet den Antrag ans Statthalteramt weiter (vgl. unten: Stufe Schulbehörde).

#### **Die Schulleitung kann folgende Massnahmen anordnen:**

**Stufe Schulleitung**  
**§ 52 lit. a VSG**

- Aussprache
- Schriftlicher Verweis
- Versetzung in eine andere Klasse
- Vorübergehende Wegweisung von maximal 2 Tagen
- Schriftlicher Verweis mit Kopie an die Schulpflege
- Antragstellung an die Schulpflege auf Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Antragstellung an die Schulpflege auf Busse für die Eltern, wenn diese sich unkooperativ verhalten haben (Aussprechen der Busse durch das Statthalteramt)

Kommt es bei einem Schüler/einer Schülerin, bei welchem/welcher die Eltern bereits einen Standardbrief erhalten haben, im gleichen Schuljahr zu einem erneuten massiven fehlbaren Verhalten, erteilt die Schulleitung in jedem Fall einen schriftlichen Verweis. Im Verweis werden die möglichen nächsten Sanktionen dargelegt.

Bringt der erste Verweis nicht den gewünschten Erfolg, wird das Verfahren der Schulbehörde übergeben.

Die Schulleitung stellt einen begründeten Antrag an die Behörde, was weiter geschehen soll. Dazu kann auch ein konkreter Vorschlag bezüglich Dauer und Ausgestaltung einer Wegweisung gehören.

Die Schulleitung muss die Eltern schriftlich über einen solchen Antrag informieren.

Sie dokumentiert zusammen mit der Lehrperson den Fall in Bezug auf bereits getroffene Massnahmen, Gesprächsnotizen, Kopien Standortgespräche, Angaben über weitere involvierte Stellen etc.

## Die Schulbehörde kann folgende Massnahmen anordnen:

### Stufe Schulbehörden § 52 lit.b VSG

- Wegweisung vom fakultativen Unterricht
- Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für maximal 4 Wochen ((§ 52 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 VSG, § 57 f. Volksschulverordnung, VSV)
- Auszeit bis maximal 12 Wochen (Auszeit aus erzieherischen/sozialpädagogischen Gründen) § 52 VSG
- Schulausschluss im letzten Schuljahr
- Verpflichtung der Eltern zu Elternbildungskursen auf eigene Kosten
- Antrag auf Busse beim Statthalteramt

### *Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für maximal 4 Wochen:*

Die Eltern werden bei der vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht auf ihre Betreuungs- und Aufsichtspflicht für diese Zeit hingewiesen. Gemäss § 58 VSV liegt die Verantwortung für die Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern.

Die Schulbehörde leitet ein Verfahren unverzüglich ein – in der Regel innert Wochenfrist. Erster Schritt ist die schriftliche Einladung der Beteiligten zu einem Gespräch bei der Schulbehörde.

Die Behörde überprüft den Verlauf des bisherigen Vorgehens und die aktuelle Situation in einem raschen Verfahren und achtet auf die Verhältnismässigkeit. Sie erlässt nach Anhörung der Eltern und des Schülers/der Schülerin sowie der Schulleitung und der Lehrperson eine Verfügung. Gegen diese Verfügungen besteht eine Rekursmöglichkeit. Rekursinstanz ist der Bezirksrat. Die Ausgestaltung der getroffenen Massnahmen wird in der Verfügung ebenfalls geregelt (Festlegung der Zeitdauer der Wegweisung, Selbstlernen zu Hause, schulische oder andere Massnahmen für die Dauer der Wegweisung, Angabe der Elternbildungskurse, etc.).

Diese werden dabei von der Behörde und der Schulleitung unterstützt.

Die Schule hat sicherzustellen, dass der Schulstoff nicht verpasst wird. Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Behörde die für Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörde (KESB).

**Auszeit** Ziel der Auszeit ist eine Beruhigung der aktuellen Situation für Schüler/-in und Klasse (erzieherisches und sozialpädagogisches Ziel). Die Schüler und Schülerinnen erhalten deshalb während der Auszeit Unterricht und werden erzieherisch begleitet. Die Reintegration des Kindes in die bisherige Regelklasse ist das Ziel der Auszeit. Für eine Auszeit stehen in einigen Gemeinden besondere Einrichtungen zur Verfügung (z.B. Stadt Zürich „Back to school“). Die Organisation der Massnahme erfolgt durch die Schulpflege, sofern der Schüler/die Schülerin und die Eltern damit einverstanden sind.

Eine Auszeit wird im Zeugnis nicht vermerkt.

Kosten sollten bei solchen Sozialeinsätzen nur ausnahmsweise entstehen (z.B. Caritas-Einsatz) und müssten von der Gemeinde übernommen werden. Für den Arbeitsweg und die Mittagsverpflegung werden von der Schule keine Kosten

übernommen. Die Versicherungen (Unfall- und Haftpflichtversicherung) sind Sache der Eltern bzw. des entsprechenden Betriebs.

Bevor die Reintegration in die Regelklasse erfolgt, findet ein Standortgespräch mit den Beteiligten bei der Schulpflege statt. Besprochen werden sollten die Wirkung der Massnahme, die Rückkehr in die Klasse, der Bedarf an flankierenden Massnahmen sowie die möglichen weitergehenden Massnahmen, welche bei einem neuen Vorfall eingeleitet würden (Schulabschluss, Sonderschulung, etc.).

**Schulabschluss** Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein. Ein Schulabschluss wird nur in sehr schwierigen Fällen und als ultima ratio angeordnet und nur dann, wenn keine weniger einschneidende Massnahme Abhilfe schaffen kann. Diese Möglichkeit besteht ausschliesslich im letzten Schuljahr. Die Verantwortung für die Betreuung nach einem Ausschluss liegt bei den Eltern, eine Unterstützung durch die Schulpflege und Schulleitung ist möglich. Im Bedarfsfall erfolgt eine Information an die KESB zur Prüfung allfällig notwendiger Kindesschutzmassnahmen.

**Antrag auf Busse für die Eltern** Die Schulpflege hat die Möglichkeit, bei Verletzung der Elternpflichten beim Statthalteramt eine Busse für die Fehlbaren zu beantragen. Tragen die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter z.B. die Verantwortung für das "unentschuldigte Fernbleiben" der Schüler und Schülerinnen (Verlängerung der Ferien etc.), wird dieser Antrag durch die Behörden aufgrund der Akten gestellt.

**Verschiedene Musterbriefvorlagen senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.**

**Rechtliche Grundlagen und Merkblätter vom Volksschulamt**

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-organisation/schulinfo-eltern-schuelerinnen-und-schueler.html>

**Wichtig Die Hausordnung der einzelnen Schuleinheiten und vorhandene Klassenregeln sind zusätzlich zu beachten.**

**Weitere Informationen und Rückfragen:**

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV  
Ohmstrasse 14, Postfach, 8050 Zürich  
Tel. 044 317 20 50  
sekretariat@zlv.ch  
www.zlv.ch